
Regierungsratsbeschluss betreffend Revision der Personal- und Besoldungserlasse

(Änderung vom 9. August 2005)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

- a) Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung vom 3. Dezember 1991^{1 2}

§ 40 Abs. 1 bis 3

¹ Die Mitarbeiterin hat nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. In Bezug auf die Mutterschaftsentschädigung gelten Art. 16b ff. Erwerbsersatzgesetz.³

² Dauert das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Niederkunft schon mindestens zwei Jahre, hat die Mitarbeiterin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Mindestens 14 Wochen des Mutterschaftsurlaubs müssen nach der Niederkunft bezogen werden. Die Mitarbeiterin hat während des Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf volle Besoldung.
Abs. 3 wird aufgehoben.

- b) Vollzugsverordnung zur Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 10. Dezember 2002^{4 5}

§ 32 Abs. 1 bis 4

¹ Die Lehrerin hat nach der Niederkunft Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 14 Wochen. In Bezug auf die Mutterschaftsentschädigung gelten Art. 16b ff. Erwerbsersatzgesetz.⁶

² Dauert das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Niederkunft schon mindestens zwei Jahre, hat die Lehrerin Anspruch auf einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen. Mindestens 14 Wochen des Mutterschaftsurlaubs müssen nach der Niederkunft bezogen werden. Die Lehrerin hat während des Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf volle Besoldung.
Abs. 3 wird aufgehoben.
Bisheriger Abs. 4 wird zu Abs. 3.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

² Er tritt mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft und wird in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Landammann: Kurt Zibung
Der Staatsschreiber: Peter Gander

¹ SRSZ 145.111.

² GS 18-175.

³ SR 834.1.

⁴ SRSZ 612.111.

⁵ Abl 2002 2107.

⁶ SR 834.1.